

# **Bebauungsplan Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung am Quambusch**

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
nach § 44 BNatSchG  
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**



**Erstellt für:**

**Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen**

**Bochum, den 12.05.2017**



**Bearbeitung:**

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner  
Ewaldstr. 14  
44789 Bochum**

**Dipl.-Biol. Guido Weber**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Weber'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'G' being particularly large and stylized.

**(G. Weber)**

**Bochum, den 12.05.2017**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>4. Methodik</b>	<b>6</b>
<b>5. Ergebnisse</b>	<b>6</b>
<b>5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie</b>	<b>6</b>
<b>5.2 Beobachtete Arten</b>	<b>7</b>
<b>5.3 Eignung des Grundstücks als Lebensraum für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und als Brutplatz für Vögel</b>	<b>9</b>
5.3.1 Beschreibung der Lebensraumtypen	9
5.3.1 Vorkommende und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Lebensraumtypen-Ausstattung	10
<b>5.4 Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten</b>	<b>17</b>
5.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.4.2 Europäische Vogelarten	18
<b>5.5 Wirkprognose</b>	<b>18</b>
5.5.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	18
5.5.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	19
<b>5.6 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>20</b>
<b>6. Vorschläge für die weitere Vorgehensweise</b>	<b>21</b>
<b>7. Gesamtergebnis</b>	<b>21</b>
<b>8. Literatur und Quellenverzeichnis</b>	<b>22</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4610 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	8
Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	19

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© OpenStreetMap)	5
Abb. 2: Das Grundstücks im Luftbildausschnitt (© Google)	5
Abb. 3: Sportplatz mit Vereinsheim	12
Abb. 4: Nördlicher Grünstreifen	12
Abb. 5: Böschung zwischen Sportplatz und Bahntrasse	13
Abb. 6: Totholz in der Böschung im Süden des Untersuchungsgebietes	13
Abb. 7: Gesamtansicht Vereinsheim und Steintribüne	14
Abb. 8: Spalten an der Unterseite der Dachverkleidung	14
Abb. 9: Anbau mit Dachvorsprung und potenziellen Fledermausquartieren	15
Abb. 10: Umlaufende Dachkante mit Spalten	15
Abb. 11: Grillpavillon mit angegliedertem Gartenhaus	16
Abb. 12: Zaunkönignest im Gartenhaus	16
Abb. 13: Kotpuren der Zwergfledermaus auf dem Müllcontainer	17

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hagen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1/15 (664). Die im Stadtbezirk Haspe liegende Fläche hat eine Größe von ca. 15.700 m<sup>2</sup> und besteht hauptsächlich aus einem ehemaligen Sportplatz mit Nebenanlagen und Grünstreifen, welcher mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden soll.

Im Rahmen des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Vorschriften des Artenschutzes gewahrt bleiben, oder welche Maßnahmen erforderlich sind, um dem Artenschutz auch nach Realisierung des Vorhabens Rechnung zu tragen. Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Als Grundlage der Analyse ist die Ermittlung der europäisch geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die auf der Vorhabenfläche vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Lage der Fläche im Raum vorkommen könnten. In der Artenschutzprüfung (Stufe I der ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Dazu wurde neben einer Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind potenzielle Konflikte bezüglich der Tiergruppe Fledermäuse festgestellt worden, sodass vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie<sup>1</sup>
- auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten). Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Im Übr-

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

gen können die Länder vom Recht des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

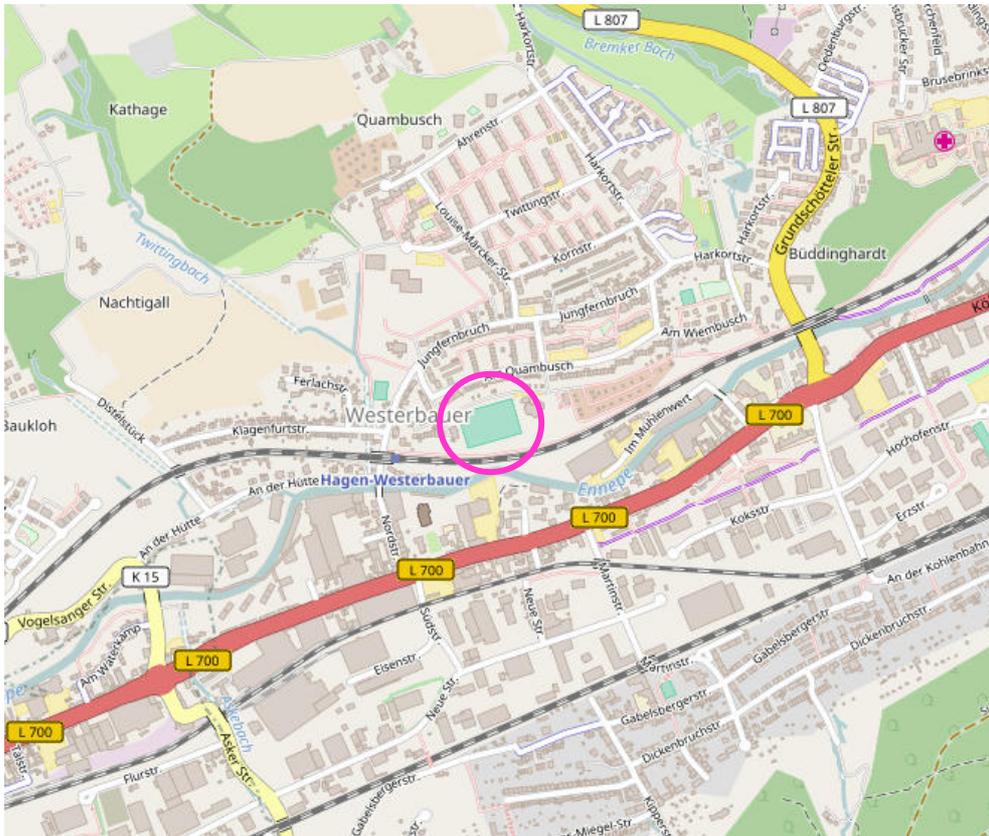
*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

### **3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens**

Das Grundstück befindet sich zwischen der Straße „Am Quambusch“ im Norden und der Bahntrasse Richtung Hagen Zentrum im Süden, mittig im Stadtteil Haspe. Das Umfeld ist Richtung Norden und Westen von Reihen- und Mehrfamilienhausbebauung und dazugehörigen Gärten geprägt. Im Osten grenzt unmittelbar ein Kindergarten an das Planungsgebiet und im Süden die Bahntrasse. Direkt neben der Bahntrasse, südlich des Vorhabengebietes verläuft zudem die Ennepe.

Das Grundstück selbst ist zum Großteil von dem ehemaligen Tennen-Fußballplatz (d.h. Ascheplatz) bedeckt. Am Südrand des Platzes trennt eine etwa 40 m breite, mit Bäumen bewachsene, steile Böschung das Grundstück von der Bahntrasse. Westlich des Platzes befinden sich ein Vereinsheim mit Gartenhaus und überdachtem Grillbereich sowie eine kleinere Steintribüne. Das Grundstück ist von der nördlich gelegenen Straße sowie dem Kindergarten durch einen wenige Meter breiten Rasenstreifen getrennt.



**Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© OpenStreetMap)**



**Abb. 2: Das Grundstück im Luftbildausschnitt (© Google)**

Die nächstgelegene naturnahe Fläche ist das 300 m entfernte, weiträumige Landschaftsschutzgebiet „Tücking-Auf der Halle und Umgebung“ (LSG-4610-019, 921 ha), welches den Stadtteil Haspe nach Norden umschließt. 900 m südöstlich erstreckt sich – getrennt vom Planungsgebiet durch zwei Bahntrassen sowie Besiedelung – das LSG „Im Lonscheid“ (4610-028, 178 ha) sowie das südöstlich gelegene Natura 2000-Schutzgebiet „Gevelsberger Stadtwald“ (DE-4610-301, 540 ha), dem in diesem Naturraum bedeutendsten Hainsimsen-Buchenwald-Gebiet.

## 4. Methodik

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)<sup>2</sup> sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben<sup>3</sup>.

Zur Beurteilung des zu erwartenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2010) und weitere Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: August 2016),
- Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: August 2016),
- Die Publikation „Die Brutvögel Hagens“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN 2009),
- Verbreitungskarten zur Avifauna ([www.atlas.nw-ornithologen.de](http://www.atlas.nw-ornithologen.de)),
- Verbreitungskarten zur Säugerfauna (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>).

Außerdem wurde am 05.04.2017 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Für das untersuchte Grundstück sind aus dem Fundortkataster des LANUV (Abfrage 2017) und dem Biotopkataster des LANUV (Abfrage 2017) keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten in der näheren Umgebung zu entnehmen. Etwa 180 m nordwestlich des Vorhabengebietes findet sich jedoch das Biotop

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016.

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

„Bachbegleitender Auwald bei HA-Westerbauer“ (GB-4610-0138, 0,1 ha), welches nach § 42 LNatSchG geschützt ist.

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017c) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich eines Messtischblatts (MTB) zu erwarten sind. Für den Quadranten „Q4610-3, in dem das Vorhaben liegt, werden mehrere Arten benannt. In Tab. 1 sind diese planungsrelevanten Arten aufgelistet. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Verbreitungskarten zur Säugerfauna hinzugezogen, welche für den relevanten Quadranten – abgesehen von der Rauhaufledermaus – Vorkommen der Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus angeben. Aufgrund der kurzen Distanz zur Ennepe (weniger als 100 m vom Vorhabengebiet entfernt) ist ein Vorkommen der Fledermausarten, welche über dem Wasser jagen, wie der Teich- oder der Wasserfledermaus, nicht auszuschließen. Die Bechsteinfledermaus hingegen, welche unter den einheimischen Fledermausarten am stärksten an Wälder gebunden ist, findet im Planungsgebiet kaum geeigneten Strukturen vor. Allerdings ist die Zwergfledermaus aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorkommens in NRW auch im Plangebiet zu erwarten.

Analog zu den Säugetieren wurden auch Verbreitungskarten zur Avifauna auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten hin untersucht, es wurden jedoch keine Vorkommen gefunden, welche nicht schon im Fachinformationssystem des LANUV dokumentiert sind.

## 5.2 Beobachtete Arten

Zum Untersuchungstermin wurden auf der Fläche verbreitete Vogelarten wie die **Amstel**, der **Buchfink**, der **Grünspecht**, die **Mönchsgrasmücke**, der **Zilpzalp**, die **Kohlmeise**, die **Blaumeise** und die **Ringeltaube** nachgewiesen. Darüber hinaus wurde direkt angrenzend zum Plangebiet der **Haussperling**, der **Grünfink**, der **Gimpel** sowie die **Heckenbraunelle** identifiziert. Am südöstlichen Rand des Untersuchungsraumes wurde zudem auf einem umgestürzten Baumstamm **Steinmarder** gefunden.

Am Anbau des Vereinsheims wurden in geringem Umfang Kotpuren entdeckt, die aufgrund der Detailuntersuchung der **Zwergfledermaus** zugeordnet werden (s. Abb. 13, S. 17). Aufgrund der geringen Menge und des im Jahreslauf frühen Termins können aber keine Rückschlüsse auf regelmäßig genutzte Quartiere gezogen werden.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4610 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Erläuterung: Die Verweise nach dem Erhaltungszustand in Spalte 3 beziehen sich auf Anhänge der FFH-Richtlinie und Artikel der EU-Vogelschutzrichtlinie

Art	Status im <b>MTB</b> (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht  Biogeographische Region: Kontinental  VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im <b>Untersuchungsgebiet</b> : x: nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot.: aufgrund der Habitatstrukturen möglich - : nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich * : Art aufgrund anderer Datenquellen ergänzt
<b>Säugetiere</b>			
Rauhautfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast, pot. Quartiere
Bechsteinfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	S† Anh. IV	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen *
Teichfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast über der Ennepe *
Wasserfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast über der Ennepe *
Zwergfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	x, Kotpuren 2017, pot Quartiere *
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>sicher brütend</i>	U Art. 4 (2)	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Baumpieper	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Eisvogel	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	möglicherweise Vorkommen an der Ennepe
Feldlerche	<i>sicher brütend</i>	U ↓	-, aufgrund fehlender Strukturen
Feldsperling	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund fehlender Strukturen
Flussregenpfeifer	<i>sicher brütend</i>	U Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Gartenrotschwanz	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Grauspecht	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Habicht	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Kiebitz	<i>sicher brütend</i>	S Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
Kleinspecht	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Kuckuck	<i>sicher brütend</i>	U ↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Mehlschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Nahrungs-/Brutgebiet, aber keine Spuren von Nestern aus den Vorjahren
Mäusebussard	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Neuntöter	<i>sicher brütend</i>	G ↓ Anh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Rauchschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U ↓	pot. Nahrungsgebiet
Rotmilan	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Schleiereule	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Schwarzspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	-, aufgrund fehlender Strukturen

Art	Status im <b>MTB</b> (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht  Biogeographische Region: Kontinental  VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im <b>Untersuchungsgebiet</b> : x: nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot.: aufgrund der Habitatstrukturen möglich - : nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich * : Art aufgrund anderer Datenquellen ergänzt
Sperber	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Steinkauz	<i>sicher brütend</i>	S	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Turmfalke	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Wachtel	<i>sicher brütend</i>	U	-, aufgrund fehlender Strukturen
Waldkauz	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdgebiet
Waldlaubsänger	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Jagdgebiet
Waldschnepfe	<i>sicher brütend</i>	G	-, aufgrund fehlender Strukturen
Wespenbussard	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	-, aufgrund fehlender Strukturen
Wiesenpieper	<i>sicher brütend</i>	S Art. 4 (2)	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Zwergtaucher	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4 (2)	-, aufgrund fehlender Strukturen
<b>Schmetterlinge</b>			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Art vorhanden</i>	G Anh.IV	-, aufgrund fehlender Strukturen

## 5.3 Eignung des Grundstücks als Lebensraum für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und als Brutplatz für Vögel

### 5.3.1 Beschreibung der Lebensraumtypen

Der Sportplatz ist seit einigen Jahren nicht mehr genutzt worden und beginnt zu verwildern, sodass bereits Birken und Robinien am nördlichen Spielfeldrand zu wachsen beginnen. Er ist von Norden, Süden und Osten von einem Rasen- bzw. Gehölzstreifen umgeben. Der nördliche, zur Straße ausgerichtete Streifen ist von Rasen und Johanniskraut sowie vereinzelt von kleineren Gebüschern wie Liguster, Brombeere, Blutrottem Hartriegel, Feldahorn und Eibe bewachsen (s. Abb. 4, S. 12). Der östliche Rasenstreifen, welcher den Sportplatz vom angrenzenden Kindergarten trennt, ist ähnlich beschaffen.

Am ökologisch wertvollsten präsentiert sich der südliche Rand des Untersuchungsgebietes, welcher aus einer steilen, zur Bahntrasse hin abfallenden Böschung besteht (siehe Abb. 5, S.13). Der Gehölzstreifen hat an seiner breitesten Stelle an der Ostseite des Sportplatzes eine Ausdehnung von etwa 40 m, ist in einem naturbelassenen Zu-

stand und bietet potentiell einigen Vogelarten ein Nahrungs- oder Brutquartier. Es wurde kein Totholz entfernt, sodass mehrere Baumstämme herumliegen (s. Abb. 6, S.13); auch wachsen dort viele Bäume und Sträucher wie die Hainbuche, Vogel- und Traubenkirsche, Feldahorn, Stieleiche, Pappel (*Populus spec.*), Bergulme, Robinie, Spitzahorn, Schlehe, Hasel, Hartriegel, schwarzer Holunder. Baumhöhlen waren nur in geringerem Umfang festzustellen.

Der westliche Spielfeldrand ist weitgehend bebaut: Es befindet sich dort eine kleine Steintribüne, ein Vereinsheim (s. Abb. 7, S. 14), sowie südlich davon ein Grillpavillon samt angegliederter Hütte und nördlich der Eingangsbereich zum Vereinsgelände, welcher mit einem Zaun versehen ist. Das Vereinsheim ist leerstehend und verschlossen. Unter der komplett umlaufenden, holzverkleideten Dachkante befinden sich etwa 1,5 cm breite Lücken zwischen den Holzlatten (s. Abb. 8, S. 14); zudem befindet sich an der Südseite des Gebäudes ein ca. 1 m überstehender Dachbereich, dessen Unterseite ebenfalls mit Holzlatten ausgekleidet ist (s. Abb. 9, 10, S. 15). Sowohl die umlaufende Kante als auch letztgenannter Dachbereich bieten sich als potenzielles Fledermausquartier an. An der südwestlichen Gebäudeecke wurde zudem Kot entdeckt, welcher der Zwergfledermaus zuzuordnen ist. Aufgrund der ansonsten nicht vorhandenen Spuren handelt es sich jedoch vermutlich nicht um ein längerfristig aufgesuchtes Quartier. Bei dem Dach des Vereinsheims handelt es sich um ein bitumengedecktes Schrägdach, welches jedoch keine für Fledermäuse geeigneten Spalten aufweist.

Der Pavillon mit angegliederter Hütte (s. Abb. 11, S. 16), welcher zur Zubereitung von Essen genutzt wurde, bietet keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse: ersterer ist zu ungeschützt und offen, letztere ist sehr verräuchert und somit ebenfalls ungeeignet. Es befinden sich unter dem Dach der Hütte jedoch einige verlassene Nester des Zaunkönigs (s. Abb. 12, S. 16). Der Bereich nördlich des Vereinsheims, wo sich der Eingangsbereich zum Gelände befindet, ist von großen Forsythien-Gebüschchen sowie einem Spitzahorn dominiert.

### **5.3.1 Vorkommende und potenziell vorkommende Arten aufgrund der Lebensraumtypen-Ausstattung**

Aufgrund der einerseits naturnahen, andererseits anthropogen geprägten Gegebenheiten bietet das Vorhabengebiet für viele europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zahlreiche Möglichkeiten für die Nutzung als Nahrungs- oder Brutquartier. Die erwähnten Spaltenverstecke am Vereinsheim wären potenziell geeignet, der für den Raum genannten Rauhaut- und Zwergfledermaus als Quartier zu dienen. Als Jagdgebiet wäre der Untersuchungsraum ebenfalls geeignet, da die Fledermausarten Waldränder und Gewässerufer bevorzugen. Solche Strukturen sind im Grenzbereich zur Bahntrasse und zur Ennepe vorhanden.

Es konnten ebenfalls viele heimische Vogelarten beobachtet werden, sowohl auf den Grünstreifen um den Sportplatz herum als auch in dem Wäldchen zwischen Sportplatz und Bahntrasse. Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist das Untersuchungsgebiet jedoch hauptsächlich für Greifvögel interessant: Es ist für Arten wie den Habicht, den Mäusebussard und den Sperber potenziell als Jagdgebiet geeignet, stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Auch Eulen wie der Waldkauz und die Waldohreule finden beispielsweise in dem Übergang vom Gehölzstreifen zum Sportplatz Jagdmöglichkeiten etwa auf Kleinsäuger vor. Auch Gebäudebrüter wie die Rauchschwalbe, vor allem jedoch die Mehlschwalbe könnten die Wände des Vereinsheims unter der Dachkante als Brutquartier und den Rand des Gehölzes auf der Böschung zur Nahrungssuche aufsuchen, es konnten jedoch keine Nester oder Rückstände davon gefunden werden. Möglicherweise ist der Dachrand nicht hoch genug oder das Umfeld bietet nicht ausreichende Nahrungsgrundlagen. Brutvorkommen der Schwalbenarten werden daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Für viele andere planungsrelevante Vogelarten, welche gemäß der Messtischblattabfrage im relevanten Quadranten vorkommen, ist das Untersuchungsgebiet jedoch nicht geeignet.

Für Arten der offenen Feldflur, wie dem Kiebitz oder der Feldlerche ist es aufgrund der Abwesenheit von landwirtschaftlichen Flächen, für Arten die Gewässer benötigen (etwa der Eisvogel oder der Zwergtaucher) aufgrund des Fehlens selbiger ungeeignet. Für Spechte wie den Grau- oder den Schwarzspecht gibt es neben der geringen Ausdehnung des Gehölzes zu wenig Altholzbestände. Ähnliches gilt für andere Waldarten wie den Wespenbussard, die an größere Wälder gebunden sind und für die ein Gehölz wie das des Untersuchungsraumes zu klein ist.

Auch für selten gewordene Vogelarten mit hohen Standortanforderungen wie dem Neuntöter bietet das Plangebiet keine geeigneten Strukturen wie die bevorzugten Heckenpflanzenarten. Für den Kuckuck sind wiederum die geeigneten Wirte wie beispielsweise der Teichrohrsänger oder die Bachstelze nicht in ausreichender Zahl vorhanden, auf die er als Brutschmarotzer angewiesen ist.

Neben Säugetieren und Vögeln ist lediglich der Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevante Art im betreffenden Quadranten des Fachinformationssystems des LANUV verzeichnet. Aufgrund seiner Seltenheit in NRW sowie der Gebundenheit der Raupe an Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse (Onagraceae), hierbei vor allem der Weidenröschen, welche im Untersuchungsgebiet nicht in nennenswerten Beständen vorkommen, ist von einem Vorkommen dieses Schwärmers nicht auszugehen.



**Abb. 3: Sportplatz mit Vereinsheim**



**Abb. 4: Nördlicher Grünstreifen**



**Abb. 5: Böschung zwischen Sportplatz und Bahntrasse**



**Abb. 6: Totholz in der Böschung im Süden des Untersuchungsgebietes**



**Abb. 7: Gesamtansicht Vereinsheim und Steintribüne**



**Abb. 8: Spalten an der Unterseite der Dachverkleidung**



**Abb. 9: Anbau mit Dachvorsprung und potenziellen Fledermausquartieren**



**Abb. 10: Umlaufende Dachkante mit Spalten**



**Abb. 11: Grillpavillon mit angegliedertem Gartenhaus**



**Abb. 12: Zaunkönignest im Gartenhaus**



**Abb. 13:** *Kotspuren der Zwergfledermaus auf dem Müllcontainer*

## **5.4 Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten**

### **5.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt bietet das Vereinsheim mit seiner umlaufenden Dachkante sowie einen 1 m breiten Dachvorsprung, welche beide zahlreiche Zwischenräume aufweisen, potenzielle Quartiersmöglichkeiten für die in diesem Quadranten vorkommenden Rauhaut- und Zwergfledermäuse. Von letzterer wurden zudem Kotspuren vorgefunden, jedoch nur in kleinem Umfang, der keine Rückschlüsse auf dauerhaft genutzte Quartiere erlaubt. Aufgrund der Jahreszeit zum Zeitpunkt der Begehung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Sommer auch regelmäßig genutzte Quartiere vorhanden sind.

Möglicherweise gibt es auch Baumhöhlenquartiere im Gehölz auf der Bahnböschung. Spuren, die auf eine Besiedlung hinweisen, wurden jedoch nicht entdeckt. Die Bahnböschung und der Lauf der Ennepe haben sicherlich eine bedeutende Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse innerhalb der Siedlungsflächen zwischen Hagen und Gelvesberg.

Da es sich bei dem Sportplatz um einen Aschenplatz handelt, ist die Funktion als Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten stark eingeschränkt. Lediglich die Randbereiche und insbesondere das Gehölz auf der Bahnböschung sowie der angrenzende Lauf der Ennepe sind als Nahrungshabitat geeignet.

Der Nachtkerzenschwärmer findet aufgrund des Fehlens der Wirtspflanzen, von denen er im Raupenstadium abhängig ist, im Untersuchungsraum keinen geeigneten Lebensraum vor.

#### **5.4.2 Europäische Vogelarten**

Eine Eignung als Brutplatz für in Bäumen und Gebüsch brütende europäische Vogelarten ist an vielen Stellen in der Vegetation gegeben, vor allem in dem Gehölz zwischen Sportplatz und Bahntrasse. Für Bodenbrüter des Offenlands ist das Grundstück nicht geeignet, weil keine geeigneten Wiesen-, Weiden- oder Ackerflächen vorhanden sind. Schwalben könnten die Gebäude potenziell als Brutplatz nutzen, werden aufgrund fehlender Spuren aber ausgeschlossen. Für alle anderen planungsrelevanten Vogelarten (Greifvögel, Eulen) wurde hingegen nur eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat festgestellt (vgl. Kap. 5.1). Es handelt sich bei keiner Art um essenzielle Nahrungshabitate.

### **5.5 Wirkprognose**

#### **5.5.1. Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Planung der Stadt Hagen sieht eine Bebauung der Fläche des Sportplatzes und des Vereinsheims mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Eine Bebauung der Böschung zwischen Bahntrasse und Sportplatz, welche eine Beseitigung des auf ihr befindlichen Gehölzes nach sich ziehen würde, ist nicht vorgesehen. Somit werden für die Abschätzung der relevanten Wirkungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lediglich der Abriss aller baulichen Anlagen sowie der Rückbau des Sportplatzes zuzüglich der Grünstreifen an den West-, Nord- und Osträndern zugrunde gelegt.

Darüber hinaus kann es zu betriebsbedingten, visuellen (Fremdlicht, Bewegungen) und akustischen Störwirkungen durch die Bewohner der Wohnbebauung kommen. Diese sind bei der ehemaligen Nutzung des Sportplatzes aber in ähnlicher Form ebenfalls wirksam gewesen.

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um baubedingte Wirkungen (Beseitigung der randlichen Gehölze sowie der

vorhandenen Gebäude und Verlust möglicher Quartiere). Mittelfristig können sich in den neuen Hausgärten wieder einige der Funktionen (Brutplätze für Kleinvögel, Nahungshabitate für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten) ausbilden.

### 5.5.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Da es möglich ist, dass auf dem betroffenen Grundstück Arten, die in Tab. 1 gelistet sind, oder andere europäische Vogelarten vorkommen können, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit erläutert. Arten, für die ein regelmäßiges Vorkommen bereits in Kapitel 5.1 pauschal ausgeschlossen wurde, sind nicht mehr berücksichtigt.

**Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet**

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<b>Säugetiere</b>	
<b>Quartierhabitate</b> Rauhaufledermaus Zwergfledermaus	Die genannten zwei Fledermausarten können unter der Dachkante und unter Vorsprüngen des Vereinsheimes potenziell Quartiere vorfinden. Kotspuren der Zwergfledermaus wurden in geringem Umfang festgestellt. <u>Prognose</u> Die Quartiersmöglichkeiten werden aufgrund der Entfernung des Vereinsheimes verloren gehen. Sind in diesem Zeitraum Tiere in den Quartieren vorhanden, kann eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Mittelfristig kann das Planungsgebiet durch geeignete Maßnahmen wie Fledermauskästen wieder mit Quartieren ausgestattet werden. <u>Hinweise</u> <b>Eine Verletzung und Tötung von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss durch Auflagen für den Abriss der Gebäude vermieden werden.</b>
<b>Nahrungshabitate und Leitstrukturen</b> Rauhaufledermaus Wasserfledermaus Teichfledermaus Zwergfledermaus	Das Plangebiet, insbesondere die gehölzbewachsene Böschung zur Bahn ist aufgrund seiner Größe und Lage für die genannten Arten potenziell als Nahrungsgebiet und als Leitstruktur geeignet. <u>Prognose</u> Das Nahrungshabitat wird aufgrund der Störwirkungen durch Bauarbeiten zeitweise beeinträchtigt werden. Mittelfristig wird das Grundstück wieder als Nahrungshabitat geeignet sein. Langfristig könnten Störwirkungen auch das Gehölz in seiner Funktion als Leitstruktur beeinträchtigen. <u>Hinweise</u> Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion durch die meisten der bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen. <b>Lediglich bezüglich der visuellen Störwirkungen (Beleuchtung) sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass auch benachbarte Flächen durch betriebsbedingte Wirkungen (hier: Fremdlicht) dauerhaft beeinträchtigt werden.</b>

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<b>Vögel</b>	
<p><b>planungsrelevante Arten, Nahrungsgäste</b></p> <p>Habicht Mehlschwalbe Mäusebussard Rauchschwalbe Sperber Turmfalke Waldkauz Waldohreule</p>	<p>Das Grundstück ist aufgrund seiner Größe und Lage für die genannten Arten nur als Nahrungshabitat geeignet. Potenzielle Nistmöglichkeiten für die Mehlschwalben wurden geprüft. Eine aktuelle Nutzung aber aufgrund der Befunde ausgeschlossen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug aufsuchen. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichplätze bei bau- und betriebsbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße und besserer Qualität vorhanden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Ein Verlust dieser Funktion durch die baubedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.</p>
<p><b>Brutvögel der Gehölze und Gebäude</b></p> <p>im Untersuchungsgebiet und angrenzend beobachtete Arten:</p> <p>Amsel Buchfink Gimpel Grünfink Grünspecht Haussperling Heckenbraunelle Mönchsgrasmücke Zilpzalp Kohlmeise Blauweisse Ringeltaube</p>	<p>Einige nicht planungsrelevante weit verbreitete Arten dieser Lebensraumgruppe können auf dem Grundstück brüten.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden teilweise anlagen- und baubedingt beansprucht. Durch die Beanspruchung von Gehölzen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch Arbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p><b>Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 64 LG NW) durchgeführt werden können, wird ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.</b></p>

Eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wird für keine Art prognostiziert.

## 5.6 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung

Von einer aktuellen Nutzung des Grundstücks als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch europäisch geschützte Tierarten ist auszugehen.

Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch baubedingte Baufeldräumungen und durch den Abriss der Gebäude bei einigen der in Tabelle 2 (Kap. 5.5) betrachteten pla-

nungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Artengruppen ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Für die Fledermäuse ist eine Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) durchzuführen, da die Zugriffsverbote nicht in jedem Fall durch wenige generelle Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

## **6. Vorschläge für die weitere Vorgehensweise**

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung ist zu klären, ob an den abzureißenden Gebäuden Quartiere vorhanden sind, die regelmäßig von den Arten genutzt werden. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Zur Feststellung eines regelmäßig genutzten Quartiers ist eine mindestens zweimalige Begehung in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang durchzuführen. Der geeignete Zeitraum für die Untersuchungen reicht von Mitte Juni bis Ende Juli.

Untersuchungen zu anderen planungsrelevanten Arten und nicht planungsrelevanten Vogelarten sind nicht erforderlich, da die übrigen potenziellen Artenschutzkonflikte durch einige generelle Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vorgaben für Außenbeleuchtungen) abgewendet werden können

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG können erst abschließend formuliert werden, wenn das Ergebnis der speziellen Fledermaus-Untersuchungen vorliegt.

## **7. Gesamtergebnis**

**Da nicht auszuschließen ist, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist die Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen.**

**Im Rahmen der Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind Untersuchungen zur potenziellen Nutzung des Gebäudebestands als regelmäßig genutztes Quartier für Fledermäuse durchzuführen.**

**Die Untersuchungen können im Sommer 2017 durchgeführt werden, sodass die Ergebnisse der Untersuchungen Ende August vorgelegt werden können. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände und ein abschließendes Gesamtergebnis formuliert.**

## 8. Literatur und Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. – Hagen (Biologische Station Umweltzentrum Hagen e.V.).

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

DIETZ, C & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GEIGER, A., E.-F. KIEL, M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. – Natur in NRW 4/07. Recklinghausen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

KAISER, M. (2015): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Abfrage 2017a): Biotopkataster.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Abfrage 2017b): Fundortkataster.  
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017c): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN  
(LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in  
Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010.  
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.

LIMPENS, H.J.G.A., TWISK, P. & VEENBAAS, G. (2005): Bats and road construction. Delft,  
Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde: 24 P.

MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur  
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum  
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl.  
d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-  
schutz v. 06.06.2016.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): Die Brutvögel  
Nordrhein-Westfalen.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.